

Schutz der Fische und die davon abhängige äußere Möglichkeit der Heranziehung der Brut und insbesondere auch älterer Mutterfische gesorgt werden kann.

Als durch Petitionen des Abg. Reichs-Eisenstuck und des landwirthschaftlichen Vereines zu Golditz auf dem Landtage 1861/62 der Gegenstand wieder angeregt wurde, sind sowohl die Ergebnisse der angestellten Erörterungen, als die verschiedenen oben angedeuteten Schwierigkeiten und Bedenken den Deputationen mitgetheilt und dort und in den Kammern zur Sprache gebracht worden. Haben nun auch, wie zum Theil schon aus den beiden Deputationsberichten (Beil. zur III. Abth. 1. Bd. S. 567 flg. und Beil. zur II. Abth. 2. Bd. S. 190 flg.) hervorgeht, die Berathungen bestätigt, daß die Ansichten über Wirksamkeit und Zulässigkeit verschiedener fischereipolizeilicher Bestimmungen sehr auseinander gehen können, und haben sich deshalb auch die Deputationen nicht, wie die Staatsregierung gewünscht hätte, über gewisse Grundbestimmungen einer Fischordnung übereinstimmend zu erklären vermocht, so ist man doch darüber einig gewesen, daß eine Erledigung des Gegenstandes, und zwar durch besonderes Gesetz, wünschenswerth sei. In der Ständischen Schrift vom 22. Juni 1861 ist daher der Antrag: „der nächsten Ständeverammlung den Entwurf eines neuen Fischereipolizeigesetzes vorzulegen“ gestellt und im Landtagsabschiede vom 2. August 1861 die Erfüllung dieses Wunsches zugesagt worden.

Was den zweiten auf die künstliche Fischerzeugung gerichteten Antrag der Ständischen Schrift vom 22. Juni 1861 anlangt, so ist zwar ebenfalls zugesagt worden, daß man den Gegenstand nach Kräften im Auge behalten wolle; man hat sich aber dabei auf die bereits oben ausgesprochene Ueberzeugung zu beziehen, daß etwas Wirkames in dieser Richtung erst dann geschehen könne, wenn durch ein den Anforderungen der neueren Zeit entsprechendes Fischereipolizeigesetz ein Schutz möglich gemacht worden sei.

Die Vorlage des Gesetzentwurfs bedarf hiernach einer weiteren Rechtfertigung im Allgemeinen nicht, und es erübrigt hier nur noch Einiges über die bei Abfassung desselben und beziehentlich bei der Revision, welcher derselbe nach Zurückziehung des dem vorigen Landtage vorgelegten Entwurfs unterzogen worden ist, befolgten Grundsätze hinzuzufügen:

Da die Vorschriften über Ausübung der Fischerei hier nicht in Verbindung mit einem allgemeinen Gesetze über die Benutzung fließender Gewässer erscheinen, machte es sich nöthig, das Gesetz, gerade so, wie die Basis der Jagdgesetzgebung die Verbindung des Jagdrechts mit dem Grundeigenthume ist, durch einige Grundsätze über das Fischereirecht einzuleiten. Positive particularrechtliche Bestimmungen haben wir in Sachsen in dieser Beziehung nicht, die Publicationsverordnung zum bürgerlichen Gesetzbuche vom 2. Januar 1863 scheidet Jagdrecht und Fischerei in §. 3 unter 5 aus. Es gelten hiernach in dieser Beziehung in Sachsen die gemeinrechtlichen Grundsätze und was im einzelnen Falle durch besondere Privatrechtstitel, Herkommen zc. begründet ist. Es kann nun zwar nicht die Absicht sein, bestehende Rechte ohne Weiteres ändern zu wollen. Gleichwohl vermochte man sich, da die Handhabung der polizeilichen Vorschriften durchaus erheischt, daß die Behörden wissen, an wen sie sich präsumtiv als Berechtigte oder Verpflichtete zu halten

haben, mit einer bloßen Hinweisung auf die bestehenden Berechtigungen nicht zu begnügen, sondern mußte sowohl über das Recht zum Fischen, als über die mit demselben nothwendig verbundenen Dienstbarkeiten, wenigstens allgemeine Rechtsvermutungen aufstellen, welche Geltung haben, so lange ein Anderes nicht nachgewiesen ist.

Der dem vorigen Landtage vorgelegte Entwurf schloß an §. 3, welcher diese Rechtsvermutungen enthält, in §. 4 die Bestimmung an, daß das Recht zu Ausübung der Fischerei überall da, wo es in anderen Händen sei, als denen der adjacirenden Grundbesitzer, auf Antrag der Letzteren ablösbar sein solle.

Man hat bei wiederholter Erwägung diese Bestimmung namentlich darum fallen lassen, weil man die in §§. 7 bis 12 des vorigen Entwurfs enthaltenen Vorschriften über die Bildung von Fischereibezirken (welche übrigens die neuen Gesetze anderer Staaten ebenfalls nicht kennen) wegen der Schwierigkeit der Ausführung und der großen Arbeit, welche dadurch den Behörden erwachsen müßte, ebenfalls aufgeben zu müssen glaubte. Indem man damit ein Mittel fallen ließ, durch welches der einer pfleglichen Ausübung der Fischerei am meisten hinderlichen großen Zersplitterung der Fischereiberechtigung in kurze Strecken entgegengewirkt werden sollte, schien die wirthschaftliche Tendenz des ganzen Gesetzes nun andererseits zu fordern, daß auch ein Recht der Ablösung aufgegeben werde, dessen Ausübung nur eine solche Zersplitterung zur Folge haben würde.

An diese allgemeinen Grundsätze hatten sich die Beschränkungen in der persönlichen Ausübung des Rechts zum Fischen und dann weiter die sonstigen polizeilichen Vorschriften zum Schutze — einerseits der Fischereiberechtigten gegen Unbefugte, andererseits des Fischbestandes gegen unwirthschaftliches Gebahren selbst der Berechtigten — zu schließen.

Man hat hierbei, was die Verbote gewisser Arten der Ausübung der Fischerei, die Schonzeit und das Verbot des Verkaufens zu junger Fische anlangt, nach wiederholter Erwägung das von den neueren guten Gesetzen über den Gegenstand befolgte Princip ebenfalls angenommen und von der speciellen Aufnahme dieser Dinge in das Gesetz abgesehen, die §§. 22, 23, 25 bis 29 der früheren Vorlage weggelassen und statt deren die allgemeine Bestimmung in §. 17, welche die Details der Verordnung überläßt aufgenommen.

Den Schluß des Gesetzes bilden neben den polizeilichen Strafandrohungen auch einige Ergänzungen des Forststrafgesetzes, dergestalt, daß das Gesetz sich über die Grenzen eines bloßen Fischereipolizeigesetzes zu einem die Fischerei in den fließenden Gewässern überhaupt nach allen Seiten hin behandelnden Gesetze erweitert hat.

Der Titel des Gesetzes konnte gleichwohl nicht anders heißen, als vorgeschlagen, da an den Fischen in fließenden Gewässern, ihrer stets beweglichen und wechselnden Natur nach, so lange sie nicht gefangen sind, ebenso wenig wie am Wasser selbst, ein Eigenthum, sondern nur ein Recht zum Fangen, zum Aneignen gedacht werden kann, somit das ganze Fischereirecht eben nur ein Ausübungsrecht ist.

Nach diesen allgemeinen Vorbemerkungen werden folgende specielle Ausführungen zu den einzelnen Gesetzesparagraphen genügen: